

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)
Dr. Ulrich Wollenteit *¹
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *¹
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn *
André Horenburg

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

Das deutsche Bundesverfassungsgericht: Klimaschutz ist Menschenrecht!

Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021

- 1 BvR 2656/18 -
- 1 BvR 78/20 -
- 1 BvR 96/20 -
- 1 BvR 288/20 – (RAe Günther)

Kurze Auswertung

Dr. Roda Verheyen, Dr. Ulrich Wollenteit (RAe Günther)

1.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit der Entscheidung die bereits am 24. März 2021 erging und 127 Seiten umfasst, aber erst heute veröffentlicht wurde, einen Paukenschlag gesetzt

Es hat das Grundgesetz generationengerecht ausgelegt.

- Der Klimawandel ist real und der Gesetzgeber muss ihm entgegen wirken
- Klimaschutz ist Menschenrecht.
- Klimaschutz ist justiziabel, heute und in Zukunft
- Der Gesetzgeber muss sich an den Vorgaben der Wissenschaft orientieren und schlüssige Konzepte vorlegen, wie der Pfad zur Treibhausneutralität aussehen soll.
- Heutige Generationen greifen in die Freiheitsrechte zukünftiger Generation ein, indem sie sich bis 2030 zu viele Treibhausgasemissionen zugestehen: Das Klimaschutzgesetz hat Reduktionslasten in unzulässiger Weise auf die Zukunft und die dann Verantwortlichen verschoben.

29.04.2021

00362/19 /R /R

Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki

Durchwahl: 040-278494-11

Email: drzewiecki@rae-guenther.de

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

- Deswegen sind § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 3 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 in Verbindung mit Anlage 2 mit den Grundrechten unvereinbar. So hatten wir es auch zur Feststellung beantragt.
- Der Gesetzgeber muss bis 31.12.2022 nachbessern

Die Entscheidung war einstimmig – kein Mitglied des Senats war anderer Auffassung.

2.

Mit der Zulässigkeit hält sich der Senat nicht lange auf. Anders als der EuGH in der Europäischen Klimaklage sind die Beschwerdeführer klageberechtigt. „Allein der Umstand, dass eine sehr große Zahl von Personen betroffen ist, steht einer individuellen Grundrechtsbetroffenheit nicht entgegen“ – mit Hinweis auf die auch von uns vertretene Klimaklage vor dem Verwaltungsgericht Berlin.

3.

Der Kern ist im Leitsatz 4 enthalten:

„Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.

Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordert dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.“

Die Verfassungswidrigkeit beruht also derzeit noch nicht auf der Verletzung von Schutzpflichten, sondern auf der bereits heute durch unzureichende definierte Jahresemissionsmengen angelegten Verletzung von Freiheitsrechten (Art 2 Abs. 2 Satz 1 GG) nach 2030. Das Gericht spricht insoweit von einer „unausweichlichen, ein-griffsähnlichen Vorwirkung“ (Rn. 187). In der Presseerklärung heißt es:

„Grundrechte sind aber dadurch verletzt, dass die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen die nach 2030 noch verbleibenden Emissions-

möglichkeiten erheblich reduzieren und dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit gefährdet ist.“

4.

Die Entscheidung hat Auswirkungen auf alle weiteren ökologischen Fragestellungen:

Leitsatz 2 e.

„Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.

Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll.“

Das Verfassungsgericht bestätigt zwar nicht, dass 1,5°C globale Erwärmung das einzig zulässige Schutzniveau ist. Es setzt aber dem Gesetzgeber vielfältige Leitplanken:

Randnummer 192:

Zwar können selbst gravierende Freiheitseinbußen künftig zum Schutz des Klimas verhältnismäßig und gerechtfertigt sein; gerade aus dieser künftigen Rechtfertigbarkeit droht ja die Gefahr, erhebliche Freiheitseinbußen hinnehmen zu müssen (oben Rn. 117, 120). Weil die Weichen für künftige Freiheitsbelastungen aber bereits durch die aktuelle Regelung zulässiger Emissionsmengen gestellt werden, muss deren Auswirkung auf künftige Freiheit aus heutiger Sicht und zum jetzigen Zeitpunkt – in dem die Weichen noch umgestellt werden können – verhältnismäßig sein. (Rn 192)

Randnummer 193:

„Der Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.“

Und der Spielraum wird geringer je heftiger die Auswirkungen und Risiken.

Randnummer 194:

Die beanstandeten Regelungen wären verfassungswidrig, wenn sie zuließen, dass so viel vom verbleibenden Budget verzehrt würde, dass die künftigen Freiheitseinbußen aus heutiger Sicht unweigerlich unzumutbare Ausmaße annähmen, weil für lindernde Entwicklungen und Transformationen keine Zeit mehr bliebe. Lässt sich angesichts der vielfältigen Ungewissheit, wie groß das verbleibende CO₂-Budget künftig tatsächlich sein wird (unten Rn. 220 ff.), nicht mit Sicherheit feststellen oder ausschließen, dass es zu solchen aus heutiger Sicht unzumutbaren Freiheitseinbußen kommen muss, können heute aber doch Maßnahmen geboten sein, die ein

solches Risiko wenigstens begrenzen. Nehmen Vorschriften ein Risiko erheblicher Grundrechts-beinträchtigung in Kauf, können die Grundrechte je nach der Art und Schwere der Folgen gebieten, rechtliche Regelungen so auszugestalten, dass auch die Gefahr von Grundrechtsverletzungen eingedämmt bleibt (grundlegend BVerfGE 49, 89 <141 f.>). Ohnehin schützt das Verhältnismäßigkeitsgebot nicht erst vor absoluter Unzumutbarkeit, sondern gebietet auch zuvor schon einen schonenden Umgang mit grundrechtlich geschützter Freiheit. (Rn. 194)

Genau wie bereits die niederländischen Gerichte in der Urgenda-Entscheidung verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass jeder Staat seinen fairen Anteil am Klimaschutz leistet:

Leitsatz 2c)

Der nationalen Klimaschutzverpflichtung steht nicht entgegen, dass der globale Charakter von Klima und Erderwärmung eine Lösung der Probleme des Klimawandels durch einen Staat allein ausschließt. Das Klimaschutzgebot verlangt vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichtet, im Rahmen internationaler Abstimmung auf Klimaschutz hinzuwirken. Der Staat kann sich seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf die Treibhausgasemissionen in anderen Staaten entziehen.

Die Konstruktion des Gesetzes ist auch aus anderen Gründen nicht verfassungskonform.

Leitsatz 5

Der Gesetzgeber muss die erforderlichen Regelungen zur Größe der für bestimmte Zeiträume insgesamt zugelassenen Emissionsmengen selbst treffen. ... Die Herausforderung liegt nicht darin, zum Schutz der Grundrechte regulatorisch mit Entwicklung und Erkenntnis Schritt zu halten, sondern es geht vielmehr darum, weitere Entwicklungen zum Schutz der Grundrechte regulatorisch überhaupt erst zu ermöglichen.

Deswegen ist es unzulässig, dass das Klimaschutzgesetz bisher die weiteren Maßnahmen einer Rechtsverordnung überlässt.

5.

Unser Fazit:

Die Entscheidung ist bahnbrechend. Sie geht den Weg weiter, den Niederländische, Französische und Irische Gerichte und auch das VG Berlin, sowie internationale Menschenrechtsgremien über Jahre geebnet haben. Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer können stolz und glücklich sein.

Der Gesetzgeber muss jetzt einen schlüssigen Reduktionspfad vorlegen, der Treibhausgasneutralität schnell und nicht auf Kosten der jungen Generationen erreicht. Damit ist klar: Die Ziele für 2030 müssen deutlich nachgeschärft werden. Die jetzige Bundesregierung sollte schnell Vorschläge machen. Ein Abwarten auf das Umsetzungspaket der EU zum Green Deal reicht nicht aus.

Die Entscheidung wird auf die Verhandlung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, bei der momentan mehrere Klimaklagen auch gegen Deutschland anhängig sind, Auswirkungen haben.

Die Entscheidung wird für umweltrechtliche Verfahren aller Art für immer erhebliche Bedeutung haben. Art 20a GG mit seiner Staatszielbestimmung, die natürlichen Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen zu schützen, hat Zähne bekommen.